Richtlinien über die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen (Verwertungsrichtlinien - VerwR)

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen.

2. Zuständigkeiten

Soweit nicht anders bestimmt, ist für das Aussonderungs- und Verwertungsverfahren die Dienststelle zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die bewegliche Sache ausgesondert werden soll. Sachen des Landesamtes für Verfassungsschutz werden zur Durchführung des Verwertungsverfahrens dem jeweils örtlich zuständigen Finanzamt übergeben.

3. Aussonderungsverfahren

3.1 Das Aussonderungsverfahren wird durch Benachrichtigung des Beauftragten für den Haushalt der zuständigen Dienststelle eingeleitet. Dieser entscheidet, ob die Sache ausgesondert werden soll. Er prüft ferner ob und nach welchem Verfahren eine Verwertung durchgeführt werden soll.

3.2 Vor der endgültigen Aussonderung oder der Verwertung prüft das HCC - Hessisches Competence Center, Außenstelle der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main - Referat Zentrale Beschaffung -, ob die ausgesonderte Sache bei einer anderen Stelle der Landesverwaltung nutzbringend weiterverwendet werden kann. Erforderlichenfalls lässt das HCC die Sache hierzu zur Weiterverwendung im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlichen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird der zuständigen Dienststelle mitgeteilt. Soll die Sache bei einer anderen Stelle der Landesverwaltung weiterverwendet werden, ist sie an diese abzugeben.

3.3 Die Prüfung nach Ziff. 3.2 entfällt bei der Aussonderung und Verwertung von Dienstfahrzeugen sowie von Waffen, Sondergerät, Schutzwesten, Dienstbekleidung und Tieren, die im Polizeidienst verwendet wurden.

4. Verwertungsverfahren

4.1 Die Verwertung kann freihändig, durch Inzahlunggabe im Rahmen einer Ersatzbeschaffung oder über die VEBEG GmbH, Rödelheimer Bahnweg 23 in 60489 Frankfurt am Main erfolgen. Es ist stets die wirtschaftlichste Art und Weise der Verwertung zu wählen.

4.2 Bei einer freihändigen Verwertung ist die ausgesonderte Sache öffentlich zum Höchstgebot anzubieten oder zu versteigern. Als Anhalt für ein Gebot ist der geschätzte Wert anzugeben.

4.3 Erfolgt die Verwertung über die VEBEG GmbH, bietet diese die ausgesonderte Sache öffentlich aus, sobald ihr der Verwertungsauftrag zugeleitet worden ist. Im Verwertungsauftrag ist anzugeben, ob eine freihändige Verwertung versucht worden ist. Nach Zuleitung des Aussonderungsantrags an die VEBEG GmbH ist die Sache während der Dienststunden an dem im Aussonderungsantrag angegebenen Ort zur Besichtigung für Kaufinteressenten bereitzuhalten; Veränderungen an ihr sind unzulässig. Die VEBEG GmbH erteilt den Zuschlag an den Meistbietenden. Eine über die VEBEG GmbH verwertete Sache darf dem Erwerber nur gegen Vorlage der von der VEBEG GmbH ausgestellten Abholvollmacht ausgehändigt werden.

4.4 Beschäftigte des Landes können zu jeder Ausbietung im freihändigen Veräußerungsverfahren und zu jeder Ausschreibung der VEBEG GmbH Gebote abgeben.

4.5 Landeseigene Kleintiere sind grundsätzlich an den örtlichen Tierschutz- oder anerkannten Tierzuchtverein zu veräußern.

5. Sonderbestimmungen für die Verwertung von Dienstfahrzeugen

5.1 Vor der Verwertung eines Dienstfahrzeugs ist dessen Wert durch den kraftfahrzeugtechnischen Beamten der OFD oder eine andere sachverständige Stelle zu ermitteln. Die Verwertung unterhalb des ermittelten Werts kommt grundsätzlich nur nach einer öffentlichen Ausbietung über einen Zeitraum von mindestens vier Wochen oder mindestens zweimaliger öffentlicher Ausbietung in Printmedien in Betracht.

5.2 Ein Fahrzeug ist grundsätzlich zu üblichen Bedingungen und soweit zulässig unter Ausschluss jeglicher Haftung für Sachmängel zu veräußern. Es darf nur ausgehändigt werden, wenn der Kaufpreises beim Land Hessen oder, falls die Verwertung über Dritte erfolgt, dort eingegangen ist. Es ist nur an den Erwerber selbst oder an einen durch Abholvollmacht des Erwerbers legitimierten Dritten auszuhändigen.

5.3 An Gemeinden und gemeinnützigen Organisationen kann ein Verkauf auch ohne öffentliche Ausbietung zum ermittelten Wert erfolgen. Bei mehreren Kaufinteressenten entscheidet das Los, sofern dem nicht ein besonderes Landesinteresse entgegensteht.

5.4 Für einen Verkauf an schwerbehinderte Beschäftigte des Landes im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX, die auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind, gilt Ziff. 5.3 in Bezug auf Kleinkrafträder, Krafträder und Personenkraftwagen entsprechend. Die beabsichtigte öffentliche Ausbietung solcher Fahrzeuge soll 2 Wochen vorab im Landesintranet bekannt gegeben werden. Kaufinteressenten, die innerhalb der letzten zwei Jahre ein ausgesondertes Fahrzeug erworben haben, werden nachrangig berücksichtigt. Der oder die Beschäftigte hat sich im Kaufvertrag dazu zu verpflichten, das erworbene Fahrzeug nicht vor Ablauf eines Jahres weiterzuveräußern, es sei denn, das Fahrzeug ist nachweislich unbrauchbar geworden. Sie oder er hat der bisherigen Halterdienststelle die Zulassung auf den eigenen Namen vorzulegen. Die Einwilligung des zuständigen Fachministers nach § 57 LHO gilt als erteilt.

6. Buchungsverfahren

6.1 Der Verwertungserlös wird im Einzelplan der aussondernden Dienststelle vereinnahmt. Bei Inzahlunggabe ist Bruttobuchung erforderlich.

6.2 Sofern die ausgesonderte Sache über die VEBEG GmbH verwertet wurde, überweist diese den Erlös nach Abzug der Verwertungsgebühr (Nettoerlös) unmittelbar an die im Aussonderungsantrag angegebene Stelle.

7. Vorbehalt

Das Ministerium der Finanzen kann Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 1. Februar 2009 in Kraft.